

## **Zweiter Bericht der Justiz- und Sicherheitskommission an den Landrat**

### **betreffend Stellvertretungsregelung für Parlamentarier/innen während längerer Abwesenheiten wegen Mutter-/Vaterschaft, Elternurlaub, Stillzeit oder Unfall und Krankheit**

2020/347

vom 25. Juni 2024

#### **1. Ausgangslage**

Der Landrat hat an seiner Sitzung vom 7. März 2024 beschlossen, dass er nicht dem Antrag seiner Justiz- und Sicherheitskommission folgen will – diese hatte dem Ratsplenum mit Bericht vom 9. Februar 2024 ein Nichteintreten auf die Vorlage betreffend Stellvertretungsregelung für Parlamentarier/innen während längerer Abwesenheiten beantragt.

Die Kommission hatte mehrheitlich argumentiert, nach der im September 2023 beschlossenen Anpassung des Bundesgesetzes über den Erwerbsersatz (SR 834.1, Artikel 16d) könne man von einer kantonalen Regelung absehen. Mit dem revidierten Erwerbsersatzgesetz wird der Anspruch auf Mutterschaftsentschädigung ab 1. Juli 2024 nicht mehr vorzeitig beendet, «wenn die Mutter als Ratsmitglied an Rats- und Kommissionssitzungen von Parlamenten auf Bundes-, Kantons- oder Gemeindeebene teilnimmt, an denen eine Vertretung nicht vorgesehen ist». Damit sei der mutmasslich häufigste Grund für eine längere Abwesenheit abgedeckt. Der Landrat, so liess die Debatte erkennen, wollte aber eine umfassendere Stellvertretungsregelung gemäss den in der Motion genannten Kriterien, was die Bundesregelung als «Teillösung» nicht biete. Mit seinem Entscheid, auf die Vorlage einzutreten, hat der Landrat diese stillschweigend an die JSK zurückgewiesen (Beschluss [442](#)).

Nebst einigen explizit genannten Faktoren wie Mutterschaft, Krankheit oder Unfall sollen gemäss Motion und Vorlage auch andere Abwesenheitsgründe erfasst werden, sofern sie «nicht im Belieben des einzelnen Ratsmitglieds liegen». Die Dauer der Abwesenheit bzw. der Ersatzlösung ist auf drei bis sechs Monate beschränkt. In der Vorlage werden dazu zwei Varianten der Stellvertretung vorgeschlagen. Die Variante 1 sieht für die Stellvertretung ein Prozedere vor, das analog dem Nachrücken bei einem vorzeitigen Rücktritt ausgestaltet ist. Ein Mitglied des Landrats wird also auf Zeit durch eine andere Person auf der Wahlliste ersetzt. Die zweite Variante würde es ermöglichen, dass das zu vertretende Mitglied ein anderes Landratsmitglied bestimmt, das seine Stimme übernimmt und in der Folge jeweils mit zwei Stimmen abstimmen kann.

Für Details wird auf die [Vorlage](#) verwiesen.

#### **2. Kommissionsberatung**

##### **2.1. Organisatorisches**

Die Kommission hat die Vorlage neuerlich an ihren Sitzungsterminen vom 15. und 29. April sowie vom 3. Juni 2024 beraten, dies in Anwesenheit von Sicherheitsdirektorin Kathrin Schweizer und Angela Weirich, Generalsekretärin der Sicherheitsdirektion (SID). Raffael Kubalek, stv. Generalsekretär der SID, hat die Vorlage in fachlicher Hinsicht vertreten.

##### **2.2. Eintreten**

Die Kommission ist stillschweigend auf die Vorlage eingetreten.

### **2.3. Detailberatung**

Die Kommission hat die Fragestellung in der neuerlichen Beratung nochmals intensiv – und wiederum sehr kontrovers – diskutiert. Mit einem gewissen Bedauern wurde festgestellt, dass es (abgesehen von den eng umschriebenen Krisensituationen gemäss § 57a des Landratsgesetzes) keine Möglichkeit gibt, digital an den Sitzungen teilzunehmen. Es wäre sinnvoll, so wurde gesagt, hier zukunftsfähige und ganzheitliche Lösungen anzustreben.

In der Diskussion zum eigentlichen Thema der Vorlage zeigte sich aber erneut, dass kaum zu überbrückende Vorstellungen vertreten wurden. Die physische Stellvertretung (Variante 1) wurde einerseits als sehr bürokratische Lösung taxiert, die angesichts der wenigen Anwendungsfälle unverhältnismässig wäre. Das Modell der Stimmabtretung andererseits (Variante 2) wurde als demokratiepolitischer Sündenfall bezeichnet.

Auch die Auswirkungen der jeweiligen Regelungen für die Mütter wurde eingehend diskutiert, wobei aus den Voten auch Unsicherheiten herauszuhören waren, welche der möglichen Lösungen mehr Vor- oder Nachteile aufweist. Die Definition bzw. Auslegebedürftigkeit der «weiteren» Abwesenheitsgründe wurde ebenfalls intensiv besprochen.

Nachdem das Feedback, das die Kommissionsmitglieder in ihren Fraktionen eingeholt hatten, kein klares Bild ergeben hatte, beschloss die Kommission in einer Richtungsentscheid, die Variante 2 weiter zu verfolgen. Die Stimmabtretung auf Zeit konnte 8 Stimmen auf sich vereinen, während 3 Stimmen für die Variante 1 plädierten (keine Enthaltungen).

In der Detailberatung hat die Kommission sodann verschiedene Anpassungen am Wortlaut der diversen Erlasse vorgenommen. So soll eine Landrätin bzw. ein Landrat nicht für mehrere, sondern nur für *ein* anderes Landratsmitglied abstimmen dürfen. Als Abwesenheitsgrund gestrichen wurden die Mutter- und die Vaterschaft. Erstere wird damit über das genannte Bundesgesetz geregelt, für letztere ist der gesetzliche Urlaub aktuell zu kurz für eine Abwesenheit gemäss den Vorgaben der Motion. Eliminiert wurden auch die «weiteren Abwesenheitsgründe», um schwierige Auslegungsfragen zu vermeiden.

Diese Bereinigung der Erlasse führte aber nicht dazu, dass die Vorlage eine Mehrheit gefunden hätte: Der Landratsbeschluss, wie vom Regierungsrat für die Variante 2 beantragt, wurde mit 10:3 Stimmen abgelehnt. Die erwähnten Motive, welche die Opposition gegen das vorgeschlagene Modell der physischen Stellvertretung, eine kantonale Stellvertretungsregelung an sich oder die Variante 2 alimentieren, haben in der Summe zur Ablehnung geführt.

Diese Ablehnung führt in der Konsequenz dazu, dass der Entwurf des Landratsbeschlusses als Beilage des Kommissionsberichts nur noch die Abschreibung der Motion umfasst. Dass der Landratsbeschluss von Gesetzesänderungen spricht, welche die Kommission gar nicht zum Beschluss beantragt bzw. sogar ablehnt, wäre eine wenig stringente Ausformulierung des Kommissionswillens. Der Kommissionsbeschluss hat auch zur Folge, dass dem Bericht keine Gesetzestexte als Anhang beigefügt sind – sie sind unter den gegebenen Umständen obsolet. Wenn der Landrat der Kommission folgt, führt diese Ablehnung der Vorlage in materieller Hinsicht dazu, dass die angesprochene Bundeslösung greifen wird.

### **3. Antrag an den Landrat**

**://:** Die Justiz- und Sicherheitskommission beantragt dem Landrat mit 10:3 Stimmen, gemäss dem beiliegenden Landratsbeschluss zu beschliessen.

25.06.2024 / gs

**Justiz- und Sicherheitskommission**

Dominique Erhart, Präsident

**Beilage**

- Landratsbeschluss (Entwurf, von der Kommission angepasst)

## **Landratsbeschluss**

### **betreffend Stellvertretungsregelung für Parlamentarier/innen während längerer Abwesenheiten wegen Mutter-/Vaterschaft, Elternurlaub, Stillzeit oder Unfall und Krankheit**

vom **Datum wird durch die LKA eingesetzt.**

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

**::/:** Die Motion 2020/347 «Stellvertretungsregelung für Parlamentarier/innen während längerer Abwesenheiten wegen Mutter-/Vaterschaft, Elternurlaub, Stillzeit oder Unfall und Krankheit» wird abgeschrieben.

Liestal, **Datum wird durch die LKA eingesetzt.**

Im Namen des Landrats

Der Präsident:

Die Landschreiberin: